OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700276/3/MZ

Datum:
Linz, 7. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des W P, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 19.04.2017, GZ: BHEFSich-2016-384317/7-Ra, wegen einer Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20,- Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 19.04.2017, GZ: BHEFSich-2016-384317/7-Ra, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 100,- Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 67 Stunden verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben am 11.10.2016 um 09:20 Uhr und am 12.10.2016 um 07:48 Uhr E-Mails an Frau A W gesendet, obwohl Ihnen mit einstweiliger Verfügung des Bezirksgerichtes Eferding nach § 382 g Exekutionsverordnung vom 12.08.2016, GZ 3 C 34/16 w – 3, die briefliche, telefonische oder sonstige Kontaktaufnahme, insbesondere mit SMS, mit der gefährdeten Partei auf die Dauer von einem Jahr ab Zustellung verboten wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
Artikels 2 § 1 Abs. 1 der SPG-Novelle 2013, BGBl. Nr. 152/2013“

II. Gegen das Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Im Rechtsmittelschriftsatz führt der Bf wie folgt aus:
„Es ist richtig, dass ich A W am 11.10.2016 um 9.20 und am 12.10.2016 um 7:48 [E-Mails] gesandt habe.
Frau A W kommt ihren Verbindlichkeiten und Angelegenheiten bedauerlicherweise nicht nach!
Frau A W hat mich auch am 7.10.2016 bei S in E und im A richtiggehend verfolgt, ich könnte mich auch hier richtiggehend verfolgt fühlen und Anzeige erstatten, was ich aber nicht diesbezüglich vor habe.
Habe die Einstellung des Verfahrens der Einstweiligen Verfügung §382g von der Staatsanwaltschaft Wels am 28 September 2016 erhalten.
Erhebe dadurch Einspruch über die Verhängung der Geldstrafe!
Hier ist diesbezüglich keine Verwaltungsübertretung entstanden. …“

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie Rücksprache mit dem BG Eferding.

c.1) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt folgenden Sachverhalt fest:

Mit Einstweiliger Verfügung des BG Eferding vom 12.08.2017, 3 C 34/16 w, die einen Geltungszeitraum von einem Jahr ab Zustellung aufweist, wurde dem Bf ua „die briefliche, telefonische oder sonstige Kontaktaufnahme, insbesondere mit SMS," mit A W untersagt. Diese Verfügung wurde dem Bf am 19.08.2016 zugestellt und ist nach Auskunft des BG Eferding unverändert aufrecht.

Am 11.10.2016 um 09:20 Uhr und am 12.10.2016 um 07:48 Uhr versandte der Bf E-Mails an A W.

c.2) Soweit der festgestellte Sachverhalt strittig ist, ergibt er sich aufgrund folgender Überlegungen:

Der Bf führt in seinem Rechtsmittelschriftsatz aus, die Einstweilige Verfügung sei nicht mehr aufrecht. Eine Rücksprache mit dem BG Eferding ergab jedoch, dass die Verfügung weder abgeändert noch aufgehoben wurde. Da der Bf dies auch wissen muss vermochte ein diesbezügliches Parteiengehör zu unterbleiben.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist auszuführen:

a) Gemäß § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, BGBl. I Nr. 152/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e Abs. 1 Z 1 und Z 2 erster Fall und § 382g Abs. 1 Z 1 und 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), RGBl. Nr. 79/1896, getroffenen Anordnung zuwiderhandelt.

b) Der Bf hat, wie er selbst nicht in Abrede stellt, am 11.10.2016 um 09:20 Uhr und am 12.10.2016 um 07:48 Uhr E-Mails an A W versandt und damit im Sinne der Einstweiligen Verfügung des BG Eferding in sonstiger Weiser Kontakt mit der Genannten aufgenommen.

Der Bf hat daher den Tatbestand der zitierten Bestimmung verwirklicht und ist ihm dies auch im Sinne des § 38 VwGVG iVm § 5 VStG zurechenbar.

Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen.

c) Gem § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs 2 leg cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Im vorliegenden Fall ist daher ein Betrag in der Höhe von 20 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da der Wortlaut des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, eindeutig ist und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

Für den Bf ist die Möglichkeit zur Revisionserhebung gemäß § 25a Abs 4 VwGG ex lege ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer